

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

06 100 Hochschulen Allgemein

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.

A. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850:

Die Universitäten und Fachhochschulen sind seit dem 1.1.2007 ausschließlich vom Land getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Hochschulgesetz). Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereit. Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Planstellen und Stellen ist der Haushalt 2007.

- Die Zuschüsse aus den Titeln 685 10 und 894 10 werden den Hochschulen im Rahmen des Liquiditätsverbundes bereitgestellt.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben für Ersteinrichtungen und Rechnernetze bei Titel 894 65 dürfen im Rahmen genehmigter Kostenunterlagen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 685 10 und 894 10 überschritten werden.
- Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zur Sicherung von Lehre, Forschung und Ausbildung Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zur Erfüllung bestehender Mietverpflichtungen Mietmittel zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den jeweiligen Ausgaben abgesetzt werden.
- Siehe Haushaltsvermerke zu Kapitel 06 100 Titel 685 10.
- Über die in den Kapiteln 06 670 - 06 850 genannten W 3-Stellen hinaus können durch die Hochschulen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes weitere W 3-Stellen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft zuschussneutral eingerichtet werden. Für die neu geschaffenen Stellen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung.
- Nach § 72 Abs. 6 LHO wird zugelassen, dass die Zuschüsse nach Titel 685 10 und Titel 894 10 für den Monat Januar im Dezember des Vorjahres den Hochschulen bereitgestellt und in der Haushaltsrechnung für den Monat Januar gebucht werden.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Diese Kapitel sind der Budgeteinheit Ministerium für Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.
- Die bei Titel 685 10 UT 8 veranschlagten Mittel dürfen nur für Zwecke des Hochschulpaktes 2020 verwendet werden.

B. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 520 - 06 580 und 06 860:

Die Kunsthochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz) und das Hochschulbibliothekszentrum Köln führen einen Globalhaushalt. Sie erhalten die Haushaltsmittel als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für die Investitionen.

- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie dürfen im Rahmen genehmigter Kostenberechnungen auch für Maßnahmen im Hochschulbau verwendet werden.
- Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen unmittelbar den Selbstbewirtschaftungskonten zu. Ausnahmeregelungen gelten für die in den Kapiteln veranschlagten Einnahmen (siehe dortige Haushaltsvermerke).
- Ab dem 01.01.2006 aufkommende Drittmittel werden außerhalb des Landeshaushalts und des Kassenbestands des Landes geführt. Ihre verzinsliche Anlage wird zugelassen.
- Die den Kunst- und Musikhochschulen nach dem Studiumsqualitätsgesetz vom 01.03.2011 zugewiesenen Qualitätsverbesserungsmittel aus Kapitel 06 100 Titelgruppe 72 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Die den Kunst- und Musikhochschulen aus Kapitel 06 100 Titelgruppe 70 und Titelgruppe 78 zugewiesenen Mittel sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austausch Zwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studierendenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
- Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

9. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Hochschulen, die als staatliche Einrichtungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz Patente in Anspruch genommen haben, diese vorbehaltlich der Rechte Dritter der Hochschule als Körperschaft unentgeltlich überlassen.

10. Siehe Haushaltsvermerke Buchstabe A, Nummern 4 und 5.

11. Mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können auf den auf die W-Besoldung umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte/Beamtinnen geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.

12. Die Ausgaben für Verfügungsmittel sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Ihre Höhe wird vom Ministerium durch Bewirtschaftungserlass festgelegt. Aufwendungen für die Personalvertretungen gelten mit der Auszahlung als verausgabt. Die Höhe der Mittel ist durch Aufwandsdeckungsverordnung festgelegt.

13. Die in den Kapiteln 06 520 - 06 580 veranschlagten Mittel werden den Kunst- und Musikhochschulen (Budgeteinheiten im Sinne von § 25 Haushalts-gesetz) als Zuschuss zur Verfügung gestellt (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KunstHG).

14. Die bei Titel 685 10 UT 8 veranschlagten Mittel dürfen nur für Zwecke des Hochschulpaktes 2020 verwendet werden.

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

111 01	133	Gebühren und tarifliche Entgelte. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 671 30 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —
119 01	133	Vermischte Einnahmen.	10 661,98 4 000 000,00 -3 989 338,02	— — —	10 661,98 4 000 000,00 -3 989 338,02
129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung".	— — —	— — —	— — —

Übrige Einnahmen

231 22	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Ausgaben des Nationalen Hochleistungsrechnen an Hochschulen. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 80 verwendet werden.	7 483 000,00 7 499 000,00 -16 000,00	— — —	7 483 000,00 7 499 000,00 -16 000,00
		Vermerke: aus Titel 894 80			16 000,00
231 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes nach Art. 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) zur Ausfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsstandards. 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 69 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 69.	433,06 — 433,06	— — —	433,06 — 433,06
		Vermerke: an Titel 685 69			433,06
231 50	139	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 70 verwendet werden.	224 658 517,13 221 092 700,00 3 565 817,13	— — —	224 658 517,13 221 092 700,00 3 565 817,13
		Vermerke: an Titel 685 70			3 565 817,13
231 51	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zum Aufbau einer Beratung von Studienzweifler/innen und Studienaussteiger/innen. Siehe Vermerke bei Titel 686 57.	— — —	— — —	— — —
231 55	139	Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Exzellenzstrategie. 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 06 111 Titelgr. 66 und 06 141 Titelgr. 66 verwendet werden. 2. Mehr- oder Mindereinnahmen erhöhen bzw. vermindern die Ausgaben bei Kapitel 06 111 Titelgr. 66 und 06 141 Titelgr. 66.	18 889 540,00 20 000 000,00 -1 110 460,00	— — —	18 889 540,00 20 000 000,00 -1 110 460,00
		Vermerke: aus Kapitel 06 111 Titel 894 66 aus Kapitel 06 141 Titel 894 66			555 230,00 555 230,00 -1 110 460,00
231 56	139	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Zukunftsvertrages "Studium und Lehre stärken". Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 78 verwendet werden.	245 645 614,75 245 396 900,00 248 714,75	— — —	245 645 614,75 245 396 900,00 248 714,75
		Vermerke: an Titel 685 78			248 714,75
281 13	018	Einnahmen aus Versorgungszuschlägen der Hochschule.	3 636 332,30 — 3 636 332,30	— — —	3 636 332,30 — 3 636 332,30
		Vermerke: an Kapitel 20 900 Titel 919 10			3 629 905,71
331 30	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 91 b GG (Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten und Großgeräte). Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 891 10 und 894 10 in diesem Kapitel sowie bei Titel 891 41 im Kapitel 06 102 verwendet werden.	41 892 850,00 42 000 000,00 -107 150,00	— — —	41 892 850,00 42 000 000,00 -107 150,00
		Vermerke: aus Titel 891 10 an Titel 894 10 an Kapitel 06 102 Titel 891 41			20 415 350,00 1 375 000,00 18 933 200,00 -107 150,00

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
331 40 139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 1 zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz).	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Gesamteinnahmen Kapitel 06 100.	542 216 949,22	—	542 216 949,22
		539 988 600,00	—	539 988 600,00
		2 228 349,22	—	2 228 349,22
		Mehreinnahmen		2 228 349,22
		Mindereinnahmen		—
A u s g a b e n				
Personalausgaben				
422 01 138	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.	—	—	—
		—	—	—
	1. Die Planstellen der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Kapiteln 06 520 bis 06 580 weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu.	—	—	—
	2. Die Besetzung von Planstellen der Besoldungsordnungen A und B, die am 1. Januar des Haushaltsjahres frei sind oder im Laufe des Haushaltsjahres frei werden, ist nicht zulässig (Stellenbesetzungssperre). Das Ministerium der Finanzen kann hiervon Ausnahmen zulassen.			
Sächliche Verwaltungsausgaben				
518 10 139	Nutzungsentgelt an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.	11 013 630,96	—	11 013 630,96
		11 414 900,00	—	11 414 900,00
		-401 269,04	—	-401 269,04
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			401 269,04
526 10 133	Aufwand des Kunsthochschulbeirats.	—	—	—
		35 000,00	—	35 000,00
		-35 000,00	—	-35 000,00
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			35 000,00
529 10 133	Zur Verfügung der amtierenden Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz, der Landesrektorenkonferenz der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Landesrektorenkonferenz der Kunst- und Musikhochschulen.	9 110,38	—	9 110,38
		9 900,00	—	9 900,00
		-789,62	—	-789,62
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			789,62
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
671 10 133	Erstattung der Personalausgaben für die Landespersonalrätekonferenzen.	188 543,94	—	188 543,94
		230 000,00	—	230 000,00
		-41 456,06	—	-41 456,06
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			41 456,06
671 20 133	Erstattung der Personalausgaben für die Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen in NRW (LASH NRW).	87 114,04	—	87 114,04
		90 000,00	—	90 000,00
		-2 885,96	—	-2 885,96
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			2 885,96
671 21 139	Erstattung der Personalausgaben der Landesarbeitsgemeinschaften der Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.	60 336,21	—	60 336,21
		90 000,00	—	90 000,00
		-29 663,79	—	-29 663,79
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			29 663,79
671 30 139	Erstattungen im Inland.	—	—	—
	Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 111 01 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.	—	—	—
		—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
671 40 139	Erstattungen an Hochschulen für Beihilfen in Krankheitsfällen aufgrund der Beihilfenverordnung. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 671 50, Kapitel 06 900 Titel 446 01 und Kapitel 06 900 Titel 446 02. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titel 441 01, Kapitel 06 010 Titel 441 02, Kapitel 06 080 Titel 441 01 und Kapitel 06 080 Titel 441 02. 3. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	34 786 307,23 30 473 900,00 4 312 407,23	— — —	34 786 307,23 30 473 900,00 4 312 407,23
	Vermerke: aus Kapitel 06 900 Titel 446 01			4 312 407,23
671 50 139	Erstattungen an Hochschulen für Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung und für Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Beamtinnen und Beamten. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 900 Titel 446 01 und Kapitel 06 900 Titel 446 02. 2. Siehe Deckungsvermerke bei Kapitel 06 010 Titel 441 01, Kapitel 06 010 Titel 441 02, Kapitel 06 080 Titel 441 01 und Kapitel 06 080 Titel 441 02. 3. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	946 091,63 1 827 100,00 -881 008,37	— — —	946 091,63 1 827 100,00 -881 008,37
	Vermerke: an Kapitel 06 010 Titel 441 01 an Kapitel 20 020 Titel 972 00			255 054,07 625 954,30 -881 008,37
684 20 134	Zuschüsse für staatlich anerkannte Fachhochschulen.	53 060 999,84 52 360 000,00 700 999,84	— — —	53 060 999,84 52 360 000,00 700 999,84
	Vermerke: aus Kapitel 20 020 Titel 517 00 aus Kapitel 20 020 Titel 461 11			64 500,00 636 499,84 700 999,84
685 10 139	Zuschüsse an die Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen der leistungsorientierten Vergabe von Haushaltsmitteln. 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 10 der Kapitel 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 (ohne Kapitel 06 790 bis 06 810) geleistet werden. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	11 594 000,00 — 11 594 000,00	— — —	11 594 000,00 — 11 594 000,00
	Vermerke: aus Kapitel 06 111 Titel 685 10 aus Kapitel 06 121 Titel 685 10 aus Kapitel 06 151 Titel 685 10 aus Kapitel 06 160 Titel 685 10 aus Kapitel 06 171 Titel 685 10 aus Kapitel 06 181 Titel 685 10 aus Kapitel 06 215 Titel 685 10 aus Kapitel 06 670 Titel 685 10 aus Kapitel 06 690 Titel 685 10 aus Kapitel 06 731 Titel 685 10 aus Kapitel 06 740 Titel 685 10 aus Kapitel 06 750 Titel 685 10 aus Kapitel 06 770 Titel 685 10 aus Kapitel 06 840 Titel 685 10			2 294 800,00 433 200,00 2 403 100,00 1 738 000,00 1 170 500,00 71 500,00 160 500,00 605 200,00 186 000,00 494 400,00 824 000,00 386 100,00 419 100,00 407 600,00 11 594 000,00
685 20 139	Zuschüsse an die Hochschulen für die Beiträge zur Unfallkasse für die Studierenden.	— — —	— — —	— — —
685 40 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Erweiterung der Ausbildungskapazitäten für die Förderpädagogik. Rückflüsse können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	— — —	— — —	— — —
685 41 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Unterstützung der Ausbildung der Lehrkräfte im Feld der Inklusion. 1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	8 379 611,00 8 855 000,00 -475 389,00	— — —	8 379 611,00 8 855 000,00 -475 389,00
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			475 389,00
685 42 139	Zuschüsse an die Hochschulen zum Ausbau von Studienplätzen im Bereich Sozialpädagogik. 1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	— — —	— — —	— — —

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
685 45 139	Ausgaben für Psychotherapie-Studienplätze. 1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 2. Rückflüsse dürfen gemäß §15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	9 268 753,00 16 186 500,00 -6 917 747,00	— — —	9 268 753,00 16 186 500,00 -6 917 747,00
	Vermerke:	an Kapitel 06 020 Titel 462 10 an Kapitel 06 020 Titel 972 00		2 146 900,00 4 770 847,00 -6 917 747,00
685 47 139	Zuschüsse an die Hochschulen zum Ausbau von Studien- plätzen im Bereich Lehramt an Grundschulen. 1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	— — —	— — —	— — —
685 50 142	Johannes-Rau-Stipendienprogramm für Nachwuchswis- senschaftler.	— 60 000,00 -60 000,00	— — —	— 60 000,00 -60 000,00
	Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00		60 000,00
685 53 142	Zuschüsse im Rahmen des Programms "Guter Studien- start". 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.	— — —	— — —	— — —
685 54 139	Zuschüsse an die Hochschulen für das Weiterbildungsan- gebot "Deutsch als Zweitsprache". Die Mittel dieses Titels werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	— — —	— — —	— — —
685 55 139	Zuschüsse an Hochschulen im Rahmen der Exzellenz- strategie. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titel 894 55. 2. Die Mittel werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haus- haltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 4. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 5. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 686 55 gelei- stet werden.	— — —	— — —	— — —
685 56 139	Zuschüsse an die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes zur Förderung eines Diversity-Managements. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haus- haltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.	15 000,00 210 000,00 -195 000,00	— — —	15 000,00 210 000,00 -195 000,00
	Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00		195 000,00
685 58 139	Ausgaben für Studienplätze nach dem Hebammenreform- gesetz (Betriebsausgaben). 1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 2. Rückflüsse dürfen gemäß §15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 3. Die Titel 685 58 und 894 58 sind gegenseitig deckungsfähig.	9 380 000,00 10 500 000,00 -1 120 000,00	— — —	9 380 000,00 10 500 000,00 -1 120 000,00
	Vermerke:	an Kapitel 06 020 Titel 972 00		1 120 000,00
686 10 139	Zuschüsse für den Aufwand der Landespersonalrätekon- ferenzen.	4 472,02 70 000,00 -65 527,98	— — —	4 472,02 70 000,00 -65 527,98
	Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00		65 527,98
686 20 139	Zuschüsse für den Aufwand der Landesarbeitsgemein- schaft der Schwerbehindertenvertretungen.	39 959,86 89 700,00 -49 740,14	— — —	39 959,86 89 700,00 -49 740,14
	Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00		49 740,14

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
Funkt.- Kennziffer				
1	2	3	4	5
686 21 139	Zuschüsse für studentische Projekte in der Flüchtlingsarbeit sowie für im Heimatland gefährdete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.	161 000,00 200 000,00	— —	161 000,00 200 000,00
	1. Die Mittel dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Mitteln geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	-39 000,00	—	-39 000,00
	2. Die Mittel dieses Titels werden Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		39 000,00
686 22 139	Zuschüsse für den Aufwand der Landesarbeitsgemeinschaften der Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.	27 490,67 89 000,00	— —	27 490,67 89 000,00
		-61 509,33	—	-61 509,33
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		61 509,33
686 31 139	Zuschuss an die Europäische Akademie für Musik und Darstellende Kunst (Montepulciano).	225 102,19 237 000,00	— —	225 102,19 237 000,00
	Rückflüsse dürfen gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	-11 897,81	—	-11 897,81
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		11 897,81
686 41 141	Zuschuss für die Landesinitiative "Zukunft durch Innovation" (zdi).	— —	— —	— —
	1. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	—	—	—
	2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
686 44 141	Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in NRW.	821 000,00 1 802 000,00	— —	821 000,00 1 802 000,00
	Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	-981 000,00	—	-981 000,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		981 000,00
686 45 137	Landesanteil an der Förderinitiative "Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung".	— 1 032 000,00	— —	— 1 032 000,00
		-1 032 000,00	—	-1 032 000,00
		Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 10		1 032 000,00
686 51 013	Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten .	25 000,00 25 000,00	— —	25 000,00 25 000,00
		—	—	—
686 52 139	Begleitforschung zum Thema Studienerfolg und -abbruch in Lehramtsstudiengängen.	— —	— —	— —
	Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.	—	—	—
686 53 165	Zuschüsse an die Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. für den Betrieb des Physikzentrums Bad Honnef.	197 800,00 197 800,00	— —	197 800,00 197 800,00
		—	—	—
686 54 134	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH.	16 992 000,00 17 100 000,00	— —	16 992 000,00 17 100 000,00
	1. Die Ausgaben sind übertragbar.	-108 000,00	—	-108 000,00
	2. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		108 000,00
686 55 139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzstrategie von Bund und Ländern (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat).	20 861 753,88 22 000 000,00	— —	20 861 753,88 22 000 000,00
		-1 138 246,12	—	-1 138 246,12
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 893 00.	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		1 138 246,12
	2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
	3. 20 v. H. der Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
	4. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 685 55.			
686 56 164	Zuschüsse für IuK-Technik und IuK-Projekte.	321 758,80 700 000,00	— —	321 758,80 700 000,00
		-378 241,20	—	-378 241,20
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		378 241,20

Kapitel 06 100

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1		2	3	4	5
686 57	139	Zuschüsse zum Aufbau von Beratungsangeboten im Rahmen der Initiative "Abschluss und Anschluss". 1. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 51 geleistet werden. 3. (§ 17 Abs. 3 LHO)	— — —	— — —	— — —
686 58	139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für das Programm "Innovative Hochschule". 1. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 2. 25 v. H. der Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).	1 012 626,71 1 200 000,00 -187 373,29	— — —	1 012 626,71 1 200 000,00 -187 373,29
			Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		187 373,29
686 59	139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für das Bund-Länder-Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen.	— — —	— — —	— — —
Ausgaben für Investitionen					
891 10	139	Baukostenzuschüsse an den BLB NRW für Baumaßnahmen gem. Art. 91 b GG (Forschungsbauten). 1. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 331 30 tatsächlich auf gekommenen Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht zur Leistung von Ausgaben bei Titel 894 10 und Kapitel 06 102 Titel 891 41 verwendet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO) 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	17 547 675,00 42 000 000,00 -24 452 325,00	14 319 825,00 10 282 850,00 4 036 975,00	31 867 500,00 52 282 850,00 -20 415 350,00
			Vermerke: an Titel 331 30		20 415 350,00
891 20	139	Planungs- und Baukostenzuschüsse an den BLB NRW zur Durchführung des Hochschulbaukonsolidierungsprogramms (HKoP).	— — —	— — —	— — —
893 00	139	Anteil des Landes an den Investitionsausgaben für die gemeinsame Exzellenzstrategie von Bund und Ländern. . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 55 und 894 55.	5 469 875,00 10 000 000,00 -4 530 125,00	— — —	5 469 875,00 10 000 000,00 -4 530 125,00
			Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Kapitel 06 020 Titel 972 10		3 734 625,00 795 500,00 -4 530 125,00
894 10	139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen i. S. d. Art. 91 b GG (Forschungsbauten). 1. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 331 30 tatsächlich auf gekommenen Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht zur Leistung von Ausgaben bei Titel 891 10 und Kapitel 06 102 Titel 891 41 verwendet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO) 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	1 375 000,00 — 1 375 000,00	— — —	1 375 000,00 — 1 375 000,00
			Vermerke: aus Titel 331 30		1 375 000,00
894 30	139	Zuschüsse an die Hochschulen zum Erwerb von Großgeräten zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 5. Die Mittel werden Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 6. 20 v. H. der Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).	26 018 102,78 29 200 000,00 -3 181 897,22	— — —	26 018 102,78 29 200 000,00 -3 181 897,22
			Vermerke: an Kapitel 06 102 Titel 891 11 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		3 181 283,53 613,69 -3 181 897,22

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
Funkt.- Kennziffer				
1	2	3	4	5
894 31 133	Zuschüsse an Hochschulen für Ersteinrichtungen, Rechnernetze und Großgeräte inkl. Förderung gem. Art. 91 b Abs. 1 Nr. 3 GG.	36 106 080,00 34 000 000,00	20 442 020,00 22 548 100,00	56 548 100,00 56 548 100,00
	1. Die Mittel dieses Titels werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	2 106 080,00	-2 106 080,00	—
	2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	Vermerke: aus Titel 971 50 zur Restdeckung		2 106 080,00
894 55 139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen im Rahmen der Exzellenzstrategie.	—	—	—
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 685 55.	—	—	—
	2. Die Mittel werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	4. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
	5. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 893 00 geleistet werden.			
	6. Siehe Deckungsvermerk bei den Kapiteln 06 111 bis 06 151 Titelgruppe 66.			
894 58 139	Ausgaben für Studienplätze nach dem Hebammenreformgesetz (Investitionsausgaben).	3 500 000,00 3 500 000,00	— —	3 500 000,00 3 500 000,00
	1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	—	—	—
	2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
	3. Die Titel 685 58 und 894 58 sind gegenseitig deckungsfähig.			
Besondere Finanzierungsausgaben				
971 50 881	Zur Deckung von Ausgaberesten.	— 5 200 000,00	— —	— 5 200 000,00
		-5 200 000,00	—	-5 200 000,00
		Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Kapitel 20 020 Titel 972 00 an Titel 894 31 zur Restdeckung		3 090 000,00 3 920,00 2 106 080,00
				-5 200 000,00
Titelgruppen				
	Titelgruppe 66	2 556 500,00	—	2 556 500,00
	Bonn-Aachen International Center for Information Technology	2 556 500,00	—	2 556 500,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.	—	—	—
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.			
686 66 139	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	2 256 500,00 2 256 500,00	— —	2 256 500,00 2 256 500,00
893 66 139	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	300 000,00 300 000,00	— —	300 000,00 300 000,00

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 69	722 154,08	1 189 852,13	1 912 006,21
	Multimedienprojekte im Hochschulbereich und Maßnahmen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich	—	1 911 573,15	1 911 573,15
		722 154,08	-721 721,02	433,06
	1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 231 40 aufkommenden Einnahmen sowie in Höhe der Einsparungen bei Titel 686 56 geleistet werden.			
	2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	3. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
	4. Über die am Jahresabschluss verbleibenden Bestände kann bereits vor der allgemeinen Freigabe der übertragenen Ausgabereste durch das Ministerium der Finanzen verfügt werden.			
685 69 139	Zuschüsse an Hochschulen.	722 154,08	1 189 852,13	1 912 006,21
		—	1 911 573,15	1 911 573,15
		722 154,08	-721 721,02	433,06
	Vermerke: aus Titel 231 40			433,06
894 69 139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Titelgruppe 70	178 323 169,31	183 128,69	178 506 298,00
	Hochschulpakt 2020	178 386 100,00	311 662,48	178 697 762,48
		-62 930,69	-128 533,79	-191 464,48
	1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 50 erhöhen oder mindern die Ausgaben.			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
	6. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
685 70 139	Zuschüsse an Hochschulen.	136 246 943,89	—	136 246 943,89
		115 951 000,00	—	115 951 000,00
		20 295 943,89	—	20 295 943,89
	Vermerke: aus Titel 231 50			3 565 817,13
	aus Titel 894 70			16 730 126,76
				20 295 943,89
686 70 139	Zuschüsse für laufende Zwecke.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
893 70 139	Zuschüsse für Investitionen.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
894 70 139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	42 076 225,42	183 128,69	42 259 354,11
		62 435 100,00	311 662,48	62 746 762,48
		-20 358 874,58	-128 533,79	-20 487 408,37
	Vermerke: an Kapitel 06 010 Titel 547 62			3 757 281,61
	an Titel 685 70			16 730 126,76
				-20 487 408,37
	Titelgruppe 71	—	—	—
	Reform der Lehrerbildung	—	—	—
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	—	—	—
	2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	—	—	—
685 71 139	Zuschüsse an Hochschulen.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
894 71 139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Titelgruppe 72	300 000 000,00	—	300 000 000,00
	Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studienqualität an den Hochschulen	300 000 000,00	—	300 000 000,00
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	—	—	—
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	—	—	—
685 72 139	Zuschüsse an Hochschulen.	250 000 000,00	—	250 000 000,00
		241 000 000,00	—	241 000 000,00
		9 000 000,00	—	9 000 000,00
	Vermerke: aus Titel 894 72			9 000 000,00
894 72 139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	50 000 000,00	—	50 000 000,00
		59 000 000,00	—	59 000 000,00
		-9 000 000,00	—	-9 000 000,00
	Vermerke: an Titel 685 72			9 000 000,00
	Titelgruppe 73	4 430 887,40	—	4 430 887,40
	Förderung der Gleichstellung an den Hochschulen	4 456 500,00	—	4 456 500,00
	1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-25 612,60	—	-25 612,60
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	4. 25 v. H. der Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
	5. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
685 73 291	Landesanteil an dem Professorinnenprogramm.	4 232 887,40	—	4 232 887,40
		3 500 000,00	—	3 500 000,00
		732 887,40	—	732 887,40
	Vermerke: aus Titel 686 73			732 887,40
686 73 291	Ausgaben für Gleichstellung im Hochschulbereich.	198 000,00	—	198 000,00
		956 500,00	—	956 500,00
		-758 500,00	—	-758 500,00
	Vermerke: an Kapitel 06 010 Titel 547 62			25 612,60
	an Titel 685 73			732 887,40
				-758 500,00
	Titelgruppe 76	24 575 100,00	—	24 575 100,00
	Zukunftsfonds	24 575 100,00	—	24 575 100,00
	1. Die Ausgaben und die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	—	—	—
	2. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	4. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
	5. 30 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
	6. Rückflüsse dürfen gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
685 76 139	Zuschüsse für laufende Zwecke.	24 575 100,00	—	24 575 100,00
		14 575 100,00	—	14 575 100,00
		10 000 000,00	—	10 000 000,00
	Vermerke: aus Titel 894 76			10 000 000,00

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
894 76 139	Zuschüsse für Investitionen.	— 10 000 000,00 -10 000 000,00	— — —	— 10 000 000,00 -10 000 000,00
	Vermerke: an Titel 685 76			10 000 000,00
	Titelgruppe 77	32 404 091,30	—	32 404 091,30
	Digitalisierung an Hochschulen	32 697 400,00	—	32 697 400,00
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-293 308,70	—	-293 308,70
	2. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	4. 30 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
	5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
	6. Die Verpflichtungsermächtigung darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	7. Die Verpflichtungsermächtigung darf zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden.			
	8. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
685 77 139	Zuschüsse an Hochschulen.	32 404 091,30 32 697 400,00 -293 308,70	— — —	32 404 091,30 32 697 400,00 -293 308,70
	Vermerke: an Kapitel 06 010 Titel 547 62 an Kapitel 20 020 Titel 972 00			293 307,21 1,49 -293 308,70
686 77 133	Ausgaben für digitale Lehrformate an Hochschulen.	— — —	— — —	— — —
894 77 139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	— — —	— — —	— — —
	Titelgruppe 78	403 965 415,00	—	403 965 415,00
	Zukunftsvertrag "Studium und Lehre stärken"	403 716 700,00	—	403 716 700,00
	1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.	248 715,00	—	248 715,00
	2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 56 erhöhen oder mindern die Ausgaben.			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
685 78 139	Zuschüsse an Hochschulen.	285 962 074,46 262 415 900,00 23 546 174,46	— — —	285 962 074,46 262 415 900,00 23 546 174,46
	Vermerke: üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe aus Titel 231 56 aus Titel 893 78 aus Titel 894 80 zur Deckung der üpl./apl. Ausgaben			0,25 248 714,75 23 297 459,46 0,25 23 546 174,46
893 78 139	Zuschüsse für Investitionen.	118 003 340,54 141 300 800,00 -23 297 459,46	— — —	118 003 340,54 141 300 800,00 -23 297 459,46
	Vermerke: an Titel 685 78			23 297 459,46

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
Titelgruppe 79		15 300 000,00	—	15 300 000,00
Research-Center (Excellence Departments)		15 300 000,00	—	15 300 000,00
1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.		—	—	—
2. Die Mittel dieser Titelgruppe werden analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.				
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
4. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.				
5. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.				
6. Die Verpflichtungsermächtigung darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.				
7. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 25% zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden (§ 15 Abs. 2 LHO).				
685 79	139 Zuschüsse an Hochschulen.	15 300 000,00	—	15 300 000,00
		—	—	—
		15 300 000,00	—	15 300 000,00
	Vermerke: aus Titel 894 79			15 300 000,00
894 79	139 Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	—	—	—
		15 300 000,00	—	15 300 000,00
		-15 300 000,00	—	-15 300 000,00
	Vermerke: an Titel 685 79			15 300 000,00
Titelgruppe 80		14 934 949,96	—	14 934 949,96
Nationales Hochleistungsrechnen an Hochschulen		14 998 000,00	—	14 998 000,00
1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.		-63 050,04	—	-63 050,04
2. Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.				
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.				
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.				
6. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 22 geleistet werden. Mindereinnahmen bei Titel 231 22 führen zu Minderausgaben.				
7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.				
685 80	139 Zuschüsse für die Betriebsausgaben des Nationalen Hochleistungsrechnen an Hochschulen.	14 934 949,96	—	14 934 949,96
		9 000 000,00	—	9 000 000,00
		5 934 949,96	—	5 934 949,96
	Vermerke: aus Titel 894 80			5 934 949,96
894 80	139 Zuschüsse für Investitionen des Nationalen Hochleistungsrechnen an Hochschulen.	—	—	—
		5 998 000,00	—	5 998 000,00
		-5 998 000,00	—	-5 998 000,00
	Vermerke: an Titel 231 22			16 000,00
	an Titel 685 80			5 934 949,96
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			47 049,79
	an Titel 685 78			0,25
	zur Deckung der üpl./apl. Ausgaben			
				-5 998 000,00

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
Titelgruppe 81		5 000 000,00	—	5 000 000,00
Mietausgabenbudgetetierung		5 000 000,00	—	5 000 000,00
1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.		—	—	—
2. Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.				
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.				
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.				
6. Die Verpflichtungsermächtigung darf ausschließlich zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen der Kapitel 06 111, 06 121 und 06 141 bis 06 840 in Anspruch genommen werden.				
685 81	133 Zuschüsse an Hochschulen im Rahmen der Mietausgabenbudgetetierung.	5 000 000,00	—	5 000 000,00
		—	—	—
		5 000 000,00	—	5 000 000,00
	Vermerke: aus Titel 686 81			5 000 000,00
686 81	133 Planungskostenzuschüsse an Dritte.	—	—	—
		5 000 000,00	—	5 000 000,00
		-5 000 000,00	—	-5 000 000,00
	Vermerke: an Titel 685 81			5 000 000,00
Titelgruppe 82		25 000 000,00	—	25 000 000,00
Umsetzung des EGovG NRW an Hochschulen und HBZ		25 000 000,00	—	25 000 000,00
1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.		—	—	—
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).				
3. Die Mittel der Titelgruppe werden den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.				
4. Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.				
685 82	139 Zuschüsse für Betriebsausgaben zur Umsetzung des EGovG NRW an Hochschulen und HBZ.	24 194 492,00	—	24 194 492,00
		19 000 000,00	—	19 000 000,00
		5 194 492,00	—	5 194 492,00
	Vermerke: aus Titel 894 82			5 194 492,00
894 82	139 Zuschüsse für Investitionen zur Umsetzung des EGovG NRW an Hochschulen und HBZ.	805 508,00	—	805 508,00
		6 000 000,00	—	6 000 000,00
		-5 194 492,00	—	-5 194 492,00
	Vermerke: an Titel 685 82			5 194 492,00
Gesamtausgaben Kapitel 06 100.		1 276 708 462,19	36 134 825,82	1 312 843 288,01
		1 307 671 100,00	35 054 185,63	1 342 725 285,63
		-30 962 637,81	1 080 640,19	-29 881 997,62
Mehrausgaben				—
Minderausgaben				29 881 997,62
üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe				0,25